

(7) Planmäßige Aspiranten, die an Universitäten und Hochschulen sowie anderen wissenschaftlichen Einrichtungen in Berlin, der Hauptstadt der DDR, eine Aspirantur bzw. einen mindestens vierwöchigen Ausbildungsabschnitt durchführen, erhalten monatlich einen Zuschlag von 50 M.

(8) Für die Gewährung von Stipendien an Aspiranten anderer Staaten (DDR-Stipendiaten) gelten die Absätze 2 und 5 bis 7.

§ 2

Stipendium im Krankheitsfalle, Sozial- und Unfallversicherung

(1) Planmäßige Aspiranten erhalten bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit Stipendium einschließlich der Zuschläge in voller Höhe bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit weiter, wenn nicht vorher eine Invalidisierung erfolgt.

(2) Die Sozialversicherung für die planmäßigen Aspiranten ist durch die Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II Nr. 15 S. 126) sowie durch die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. März 1962 zu dieser Verordnung (GBl. II Nr. 15 S. 127) geregelt.

(3) Erfolgte bereits vor Aufnahme der planmäßigen Aspirantur eine Einbeziehung in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz, bleibt sie auch für die Dauer der planmäßigen Aspirantur bestehen. Bei Eintritt des Versorgungsfalles während der planmäßigen Aspirantur erfolgt die Berechnung der Versorgung nach dem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst der letzten 12 Monate vor Aufnahme der planmäßigen Aspirantur. Bei Eintritt des Versorgungsfalles innerhalb von 12 Monaten nach Abschluß der planmäßigen Aspirantur erfolgt die Berechnung der Versorgung nach dem nach Abschluß der planmäßigen Aspirantur erzielten monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst.

(4) Die wissenschaftlichen Aspiranten sind für die Dauer der planmäßigen Aspirantur durch die Einbeziehung in die Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBl. II Nr. 101 S. 679) zusätzlich unfallversichert.

§ 3

Reisekosten, Steuerermäßigung

(1) Für Reisen, die im Interesse der Ausbildung, der Lösung von Forschungsaufgaben oder in Erfüllung gesellschaftlicher Verpflichtungen von planmäßigen Aspiranten durchgeführt und die vom Leiter des Arbeitskollektivs, dem der Aspirant angehört, genehmigt werden, sind Reisekosten nach den geltenden Rechtsvorschriften des Reisekostenrechts von der Ausbildungseinrichtung zu zahlen. Über einen erforderlichen Umzug an den Ausbildungsort und über die Erstattung der Umzugskosten nach den Rechtsvorschriften des Reisekostenrechts entscheidet der Leiter der Ausbildungseinrichtung.

(2) Für Reisen, die von außerplanmäßigen Aspiranten im Rahmen der Qualifizierung in Übereinstimmung mit dem Arbeitsplan durchgeführt werden, sind die Reisekosten von dem delegierenden Betrieb nach den Rechtsvorschriften des Reisekostenrechts zu erstatten.

(3) Außerplanmäßige Aspiranten erhalten für die mit der Durchführung der Aspirantur entstehenden Aufwendungen einen steuerfreien Pauschalbetrag für erhöhte berufsbedingte Ausgaben in der Höhe, wie er für Hochschulfernstudenten* festgelegt ist. Werden höhere Aufwendungen geltend gemacht, ist der Gesamtbetrag der Aufwendungen, der während der Aspirantur entsteht, nach Abschluß nachzuweisen. Die bereits gewährten pauschalen Steuerfreibeträge sind gegenzurechnen.

* Siehe § 14 der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 305).

Gebühren für Weiterbildung, Pflichtexemplare und Promotion sowie Betreuerhonorar

§ 4

(1) Planmäßige Aspiranten können ohne Zahlung von Gebühren an Weiterbildungsmaßnahmen aller Ausbildungseinrichtungen teilnehmen. Bei Teilnahme planmäßiger Aspiranten an Weiterbildungsmaßnahmen, die von anderen Betrieben und Einrichtungen organisiert werden, können die Gebühren unter Berücksichtigung der Höhe des zu entrichtenden Betrages und der sozialen Bedingungen des Aspiranten ganz oder anteilig von der Ausbildungseinrichtung übernommen werden. Die Entscheidung trifft der Leiter der Ausbildungseinrichtung. Diese Regelung gilt auch für außerplanmäßige Aspiranten gemäß § 17 Abs. 3 der Aspirantenordnung vom 22. September 1972.

(2) Die Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Anfertigung der Pflichtexemplare gemäß § 12 der Anordnung vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Promotionsordnung A — (GBl. II Nr. 14 S. 107) anfallen, können auf Antrag des planmäßigen Aspiranten, ausgehend von seinen sozialen Bedingungen, ganz oder anteilig von der Ausbildungseinrichtung übernommen werden. Die Entscheidung trifft der Leiter der Ausbildungseinrichtung. Druckkosten und Buchbinderarbeiten dürfen aus Haushaltsmitteln nicht finanziert werden. Diese Regelung gilt auch für außerplanmäßige Aspiranten gemäß § 17 Abs. 3 der Aspirantenordnung vom 22. September 1972.

(3) Planmäßige Aspiranten sind von der Zahlung der Promotionsgebühren befreit. Außerplanmäßige Aspiranten, mit Ausnahme der Aspiranten gemäß § 17 Abs. 3 der Aspirantenordnung vom 22. September 1972, haben Promotionsgebühren in Höhe von 200 M zu zahlen.

§ 5

(1) Die Anerkennung von besonderen Leistungen der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter bei der Betreuung und Ausbildung von planmäßigen und außerplanmäßigen Aspiranten erfolgt gemäß § 8 der Hochschullehrervergütungsverordnung vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 1013).

(2) Wenn mit der Betreuung eines der vorstehend genannten Aspiranten ein Betreuer beauftragt werden muß, der nicht Angehöriger der Ausbildungseinrichtung ist, kann bei Abschluß der Ausbildung ein Honorar von 600 M gezahlt werden. Entsprechende Mittel sind von der Ausbildungseinrichtung zu planen. Die Entscheidung über die Zahlung trifft der Leiter der Ausbildungseinrichtung.

(3) Für Ausbildungseinrichtungen, die nicht zum Geltungsbereich der Hochschullehrervergütungsverordnung vom 6. November 1968 bzw. der Mitarbeitervergütungsverordnung vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 1018) gehören, ist die Anerkennung besonderer Leistungen der Betreuer, die sich mit diesen Ausbildungseinrichtungen in einem Arbeitsverhältnis befinden, durch die Leiter dieser Ausbildungseinrichtungen innerbetrieblich im Rahmen der Verwendung des Prämienfonds zu regeln.

(4) Für die wissenschaftliche Betreuung eines Aspiranten eines anderen Staates kann der betreffende Hochschullehrer bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter in Abhängigkeit vom Betreuungsaufwand ein Betreuerhonorar bis zu 500 M jährlich erhalten. Die Entscheidung über die Zahlung trifft der Leiter der Ausbildungseinrichtung.

§ 6

Die über 2 Wochenstunden hinausgehende Lehrtätigkeit planmäßiger Aspiranten ist entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften der Honorarordnung für die Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern vom 31. März 1971 (GBl. II Nr. 43 S. 333) zu vergüten.